

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3041

vom 7. Dezember 1993

Gemeinde Tecknau, Bau- und Strassenlinienplan "Schürenmatt", Strassennetzplan-Mutation

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tecknau hat am 12. Mai und am 23. September 1993 den Bau- und Strassenlinienplan sowie die Strassennetzplan-Mutation "Schürenmatt" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Tecknau (Schreiben vom 21. Oktober bzw. 26. November 1993) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/// 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Tecknau am 12. Mai bzw. 23. September 1993 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan sowie die Strassennetzplan-Mutation "Schürenmatt" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 63/BSP/10/0 und 63/SP/1/1 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Tecknau, 4492 Tecknau
- Ingenieurbüro Dettwiler AG,
Höldeliweg 12, 4460 Gelterkinden
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1,
4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

